

Monitoring

Möglichkeiten und Grenzen des Datenschutzes

Gliederung

- Warum Monitoring?
- Neues im Hochschulstatistikgesetz
- Grundsätze des Datenschutzes
- Einfluss der EU Datenschutzgrundverordnung
- Möglichkeiten & Grenzen des Datenschutzes

Monitoring

- unmittelbare systematischen Erfassung (**Protokollierung**)
- wiederholte regelmäßige Durchführung für Ergebnisvergleiche
- um in den beobachteten Ablauf bzw. Prozess steuernd einzugreifen

- Hochschulstatistikgesetz dient der Beobachtung und Steuerung des Bildungs- und Wissenschaftsbetriebes

- Die dabei erhobenen Daten sind personenbezogen und unterliegen deshalb den Datenschutzgesetzen.

- Die Datenerhebung bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen oder einer gesetzlichen Grundlage (LandeshochschulG)

Hochschulstatistikgesetz

- Zweckbestimmung:
- „Entscheidungsgrundlagen für eine evidenzbasierte Forschungs- und Wissenschaftspolitik und dient der
- Kapazitäts- und Finanzplanung im Hochschulbereich, der Qualitätssicherung der Hochschulbildung,
- der Planung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Mobilität im Hochschulbereich
- und der Sicherung der Chancengleichheit von Frauen in Führungspositionen.“

Studienverlaufsstatistik

- Privilegiert sind allein das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämtern der Länder
- Angaben einer bestimmbar Person werden durch Pseudonyme anonymisiert
- Eine Rückübermittlung der Pseudonyme an die Hochschulen ist nicht zulässig.
- Führung einer zentralen Auswertungsdatenbank bei dem Statistischen Bundesamt
- Zuständigkeitsbezogene Nutzung durch statistisches Bundesamt und statistische Ämter der Länder

Neues im Hochschulstatistikgesetz

- die Einführung einer Studienverlaufsstatistik, um die gestuften Studiengänge und die Promotionsphase zu erfassen.
- einschließlich Auslandsstudien ECTS-Credits
- Verlängerung des Zeitraums der Datenspeicherung auf nun 18 Jahre nach der Exmatrikulation (inkl. Lebenslanges Lernen)
- Beginn der Datenerhebung – auf Beginn des Sommersemesters 2017 verschoben

- Privilegiert zum Empfang und zur Verarbeitung der Daten ist das Statistische Amt (Zweckbestimmung!)
- Erhebung von Daten, die bislang nicht erhoben wurden: Datenschutzrechtliche Voraussetzungen prüfen

Grundsätze des Datenschutzes

- Gesetzmäßigkeit – Erhebung beim Betroffenen oder durch Gesetz
- Zweckbindung
- Verhältnismäßigkeit
- Richtigkeit / Integrität
- Transparenz gegenüber betroffenen Personen
- Datensicherheit

EU Datenschutz-Grundverordnung

- Einheitlicher Standard in allen EU Mitgliedsstaaten (DSGVO)
- Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten Art 1
- Grundsätze: Rechtmäßigkeit, Treu und Glauben, Transparenz, **Zweckbindung**, Datenminimierung, Richtigkeit, Speicherbegrenzung, Integrität und Vertraulichkeit, Rechenschaftspflicht Art 5
- Was ändert sich:
 - neue Transparenz- und Informationspflichten
 - Datensicherheit auf dem neuesten Stand der Technik (Schutzanalyse, Sicherheitskonzept, Folgenabschätzung)
 - Nachverfolgung des Zutritts, der Änderung und Löschung
 - Meldepflicht bei Datenschutzverstößen
 - Sanktionskatalog

Möglichkeiten & Grenzen des Datenschutzes

- Transparenz, Zweckbindung und Anonymisierung soll den Datenschutz nach dem HStatG gewährleisten, aber
- es bedarf einer gesetzlichen Grundlage im Landesrecht für die Primärerfassung von Daten, da Hochschulstatistikgesetz von Sekundärerfassung ausgeht.
- Der Datenschutz ist immer nur so sicher, wie die technischen Möglichkeiten es zulassen.
- Der Datenschutz verhindert nicht in allen Fällen den Rückschluss auf eine bestimmbare Person.
- Das Grundprinzip der Zweckbindung erlaubt die Nutzung der Daten nur durch das Statistische Amt, nicht durch die HS selbst, es sei denn...

HStatG und Datenschutz

- *„[...] wir [...] sind zu der Ansicht gelangt, dass das Hochschulstatistikgesetz (HStatG) nach gesetzgeberischen Willen als Sekundärstatistik ausgeformt ist. Somit ist die Auskunftspflicht der Hochschulen auf die in den vorhandenen Unterlagen enthaltenen Daten der Hochschule beschränkt und kann sich nur auf bereits vorhandene Daten erstrecken, welche die Universität für eigenen Zwecke vorhält.*

Die Novelle des HStatG erfasst Merkmale, welche bislang nicht von den Hochschulen erhoben wurden, weil diese bisher eben nicht für die Aufgabenerfüllung der Universitäten erforderlich waren. Sollen diese neuen Merkmale erhoben werden, ist eine Anpassung der landesgesetzlichen Regelungen - hier des § 12 Landeshochschulgesetz i. V. m. der Hochschul-Datenschutzverordnung - unumgänglich. Wir schließen uns der Ansicht des Statistischen Landesamtes insofern umfassend an. „

- **Datenschutzbeauftragter des Landes BW**

Fazit

- Welche datenschutzrechtlichen Voraussetzungen muss die Landesgesetzgebung schaffen?
- Welchen Aufwand und welchen Nutzen hat die eigene Hochschule am Monitoring?
- Welche datenschutzrechtlichen Voraussetzungen sind hochschulseitig zu erfüllen?
- Welche datenschutzkonformen Gefahren gehen von der Studienverlaufsstatistik aus?
- Welche datenschutzkonformen Möglichkeiten können die HS nutzen?

Links

- <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/fachbeitraege/eu-datenschutz-grundverordnung/>
- <https://www.datenschutzbeauftragter-info.de/eu-datenschutzgrundverordnung-das-sind-die-neuerungen/>
- https://www.gesetze-im-internet.de/hstatg_1990/index.html
- <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2016/kw04-de-hochschulstatistik/402838> Votum des Deutschen Bundestages

Vielen Dank

Prof. Dr. Gabriele Beger

Von-Melle-Park 3
20146 Hamburg

040 / 4 28 38-44 44
<begeer>@sub.uni-hamburg.de

www.sub.uni-hamburg.de

 facebook.com/stabihh

 twitter.com/stabihh